

26. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 9.094.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ auf ihrer fünf- undsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/257

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/656, Ziff. 6).

65/257. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁷³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1919 (2010) des Sicherheitsrats vom 29. April 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2011 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/283 vom 24. Juni 2010 über die Finanzierung der Mission,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

Haushaltsfragen⁷⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

2. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 64/283 für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 bereits veranschlagten Betrag von 938 Millionen US-Dollar den Betrag von 70.026.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission in demselben Zeitraum zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

3. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/283 für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 bereits veranschlagten Betrags von 829.066.833 Dollar den zusätzlichen Betrag von 58.355.250 Dollar für denselben Zeitraum entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

4. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 826.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 3 anzurechnen ist;

5. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 11.671.050 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 zu einem monatlichen Satz von 5.835.525 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 165.300 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/258

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/646, Ziff. 6).

⁷³ A/65/509.

⁷⁴ A/65/571.